



Beschlusskontrolle aus der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung am 01.12.2022

Anfrage von Frau Dr. Burkert zu Baumersatzpflanzungen

TOP: Ö 6.1

Antwort der Verwaltung:

Frau Dr. Burkert bezog sich auf die Fällung im Advokatenweg und fragte, ob es vorstellbar ist, dass man Bauherren, die im Zuge von Baumaßnahmen Bäume fällen, dazu verpflichtet, an derselben Stelle der Fällung wieder Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Herr Johannemann antwortete, dass die Ersatzpflanzungen immer auf dem Baugrundstück erfolgen müssen. Im konkreten Fall wird es an dem genauen Standort des alten Baumes nicht gehen, da dort gebaut wurde.

Frau Dr. Burkert fragte, ob andere Kommunen Vorgaben haben, bei denen die Ersatzpflanzungen an derselben Stelle erfolgen müssen, wo der ursprüngliche Baum stand.

Durch die Untere Naturschutzbehörde wurden die Regelungen in anderen kommunalen Baumschutzsatzungen geprüft (z. B. Leipzig, Dresden, Chemnitz, Jena). Auch in diesen Satzungen ist nur festgeschrieben, dass der Ersatz in der Regel auf dem Grundstück zu pflanzen ist, auf dem der gefälltete Baum stand. Eine Regelung, den Baum an dieselbe Stelle zu pflanzen, gibt es nicht. Aus sachlichen Gründen (z. B. Nähe zu einem Gebäude, Neubau an der Stelle des Baumes, verbleibender Baumstumpf) ist dies auch in vielen Fällen nicht möglich.

René Rebenstorf
Beigeordneter